



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 40 a)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/58/L.39 und Add.1)]

58/114. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen"² beschriebenen Maßnahmen,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe gelten,

in der Erkenntnis, dass Unabhängigkeit, das heißt die Loslösung humanitärer Ziele von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden, ebenfalls ein wichtiger Leitgrundsatz für die Leistung humanitärer Hilfe ist,

ernsthaft besorgt über die Gewalthandlungen gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, insbesondere die gezielten Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht oder andere anwendbare Normen des Völkerrechts verstoßen,

sowie ernsthaft besorgt darüber, dass das humanitäre Personal in zahlreichen Regionen der Welt keinen Zugang zu den Opfern humanitärer Notsituationen, insbesondere in einem bewaffneten Konflikt und in der Konfliktfolgezeit, hat,

¹ A/58/89-E/2003/85.

² A/58/351.

erneut erklärend, dass es in erster Linie Sache der Staaten ist, sich innerhalb ihrer Grenzen der Opfer humanitärer Notsituationen anzunehmen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Größenordnung und Dauer zahlreicher Notsituationen die Fähigkeit vieler betroffener Länder zur Ergreifung von Antwortmaßnahmen übersteigen kann,

besorgt über die Notwendigkeit, Finanzmittel in ausreichender Höhe für die humanitäre Nothilfe zu mobilisieren,

unterstreichend, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll, und dabei betonend, wie wichtig es ist, dass das Amt auch weiterhin Anstrengungen unternimmt, um seinen Geberkreis auszuweiten,

in Anerkennung dessen, wie wichtig humanitäre Hilfe ist, wenn es darum geht, einen wirksamen Übergang von Konflikten zum Frieden sicherzustellen und den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, sowie dessen, dass humanitäre Hilfe auf eine Art und Weise gewährt werden muss, die der Gesundheit und langfristigen Entwicklung förderlich ist,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig angemessene Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung ist,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum sechsten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *begrüßt* die Ernennung des neuen Nothilfekoordinators, ermutigt das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, seine Bemühungen um die verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen fortzusetzen, namentlich auch im Rahmen des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung auf, mit dem Amt bei der Stärkung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe zusammenzuarbeiten;

3. *betont*, dass der aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragene Anteil des Haushalts des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Zuge des normalen Haushaltsverfahrens schrittweise erhöht werden muss;

4. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

5. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekoordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der Resolutionen sicherzustellen, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedet wurden;

6. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf der Arbeitstagung, die er in naher Zukunft abhalten wird, die Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung im Rahmen einer möglichen gemeinsamen Tagung der den humanitären und den operativen Tätigkeiten gewidmeten Tagungsteile integriert zu behandeln, in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, humanitäre Organisationen und Entwicklungsorganisationen, namentlich internationale und regionale Finanzinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen, dazu

zu bewegen, bei ihrer Programmplanung die Auswirkungen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung umfassender zu erörtern und zu prüfen, und bittet den Rat, dabei unter anderem die Arbeiten, die das System der Vereinten Nationen derzeit durchführt, um seine Rolle in der Übergangsphase nach Konflikten zu klären, sowie andere einschlägige Informationen zu berücksichtigen;

7. *verurteilt entschieden* alle Formen der Gewalt, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt ist, sowie jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei der Wahrnehmung humanitärer Aufgaben behindert beziehungsweise daran gehindert wird;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

9. *bekräftigt* die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der humanitären Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den "Leitlinien für den Einsatz von militärischen und zivilen Kräften und Mitteln zur Unterstützung der humanitären Tätigkeiten der Vereinten Nationen in komplexen Notlagen"³ von 2003 sowie von den "Leitlinien für den Einsatz von militärischen und zivilen Kräften und Mitteln in der Katastrophenhilfe"⁴ von 1994;

10. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

11. *ermutigt* Mitgliedstaaten mit Binnenvertriebenen, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften, Leitlinien und Mindestnormen zur Binnenvertreibung auszuarbeiten oder zu stärken, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen⁵, und auch weiterhin mit den humanitären Organisationen bei den Bemühungen zusammenzuarbeiten, berechenbarer auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen einzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Regierungen internationale Unterstützung bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen erhalten, wenn sie darum ersuchen;

12. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter

³ Siehe www.reliefweb.int/w/rwb.nsf.

⁴ Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, Dokument DHA/94/95.

⁵ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anlage.

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die nach wie vor unternommen werden, um gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch in humanitären Krisen anzugehen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Bulletin des Generalsekretärs zu besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁶;

14. *ermutigt* die Gebergemeinschaft, ihre Reaktion auf humanitäre Notlagen durch gute Spendenpolitik und -praktiken samt Mechanismen für deren Überprüfung zu verbessern, und begrüßt die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen;

15. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, für eine kohärentere Bewertung der humanitären Bedürfnisse zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung der Resolution 2003/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. Juli 2003.

*75. Plenarsitzung
17. Dezember 2003*

⁶ ST/SGB/2003/13.